Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich der elektronischen Datenbanken, die Teil der Überwachungsnetze in den Mitgliedstaaten sind“

KOM(2011) 524 endg. — 2011/0228 (COD)

und dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und zur Streichung der Bestimmungen über die freiwillige Etikettierung von Rindfleisch“

KOM(2011) 525 endg. — 2011/0229 (COD)

(2012/C 43/14)

Berichterstatter: **Henry BRICHART**

Der Rat beschloss am 14. bzw. 20. September und das Parlament am 13. September 2011, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 43 AEUV um Stellungnahme zu folgenden Vorlagen zu ersuchen:

„*Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich der elektronischen Datenbanken, die Teil der Überwachungsnetze in den Mitgliedstaaten sind*“

KOM(2011) 524 endg. — 2011/0228 (COD)

und

„*Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und zur Streichung der Bestimmungen über die freiwillige Etikettierung von Rindfleisch*“

KOM(2011) 525 endg. — 2011/0229 (COD).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 21. November 2011 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 476. Plenartagung am 7./8. Dezember 2011 (Sitzung vom 7. Dezember) mit 180 gegen 3 Stimmen bei 9 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

1.1 Der EWSA würdigt die enorme Arbeit, die der Rindfleischsektor geleistet hat, um in der Folge der BSE-Krise (bovine spongiforme Enzephalopathie) das Vertrauen der Verbraucher zurückzugewinnen.

1.2 Das derzeitige System der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern stellt Transparenz und Rückverfolgbarkeit sicher und gewährt ein hohes Maß an Genauigkeit und Handlungsfähigkeit.

1.3 Die Möglichkeit, Tiere zu lokalisieren und zu identifizieren, trägt zudem entscheidend zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei.

1.4 Der Einsatz der verschiedenen Technologien stellt jedoch für den Sektor eine große finanzielle Belastung dar.

1.5 Die technischen Entwicklungen seit 1997, insbesondere die elektronische Kennzeichnung, können in diesem Bereich für die beteiligten Akteure eine große Hilfe sein.

1.6 Es ist jedoch festzustellen, dass die direkten Kosten und Vorteile, die diese Technologien mit sich bringen, nicht gleichmäßig entlang der Lebensmittelkette verteilt sind; die Kosten werden im Wesentlichen von den Landwirten getragen, während die finanziellen Vorteile zum großen Teil den nachgeschalteten Akteuren in der Lebensmittelkette zugutekommen.

1.7 Da es wenig wahrscheinlich ist, dass die sehr hohen Kosten dieser Technologie durch den Markt kompensiert werden können, ist es nach Ansicht des EWSA besser, das System der elektronischen Kennzeichnung von Rindern auf europäischer Ebene nicht zwingend vorzuschreiben. Zudem würden den Verbrauchern hierdurch keine echten zusätzlichen Vorteile entstehen.

1.8 Für den Fall jedoch, dass in einem Mitgliedsland die Akteure der Lebensmittelkette mit der Anwendung dieser Technologie einverstanden wären, muss die Möglichkeit vorgesehen sein, dass dieser Mitgliedstaat die Technologie auf seinem Gebiet zwingend vorschreibt.

1.9 Der EWSA ist ferner der Auffassung, dass den Züchtern die Möglichkeit einer freiwilligen Anwendung der elektronischen Kennzeichnung gewährt werden muss.

1.10 Um jegliche Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden, die sich negativ auf den gemeinsamen Binnenmarkt auswirken könnte, müsste somit das Land, das die Kennzeichnung zwingend vorschreibt, die Kosten für die elektronische Kennzeichnung der in sein Gebiet importierten Tiere übernehmen.

1.11 Der EWSA ist außerdem der Ansicht, dass im Hinblick auf eine Harmonisierung der Verfahren die elektronischen Marken alle auf derselben Technologie beruhen sollten. Es ist daher unabdingbar, dass diese unter Berufung auf internationale Normen vereinheitlicht werden.

1.12 Der EWSA begrüßt somit im Großen und Ganzen den Kommissionsvorschlag, möchte aber sichergestellt sehen, dass dabei besonders auf das reibungslose Funktionieren des gemeinsamen Marktes und die Folgen für die einzelnen Teile der Produktionskette geachtet wird.

1.13 Bezüglich der freiwilligen Kennzeichnung von Rindfleisch hat der EWSA keine Einwände gegen die Streichung der gemeinschaftlichen Bestimmungen, sofern die Marktteilnehmer zusätzliche Informationen, die sie als wichtig ansehen, auf den Etiketten angeben können.

2. **Hintergrund**

2.1 Die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 schreibt vor, dass jeder Mitgliedstaat ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern einführt, das folgende Elemente umfasst: die individuelle Kennzeichnung der Tiere mit Ohrmarken, ein Bestandsregister in jedem Betrieb, einen Rinderpass für jedes Tier mit Angaben zu sämtlichen Verbringungen und die Meldung aller Verbringungen an eine elektronische Datenbank, wodurch eine rasche Rückverfolgung der Tiere und Identifizierung der Kohorten bei Krankheit ermöglicht wird. Mit dieser Regelung gelang es, das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch durch Transparenz und lückenlose Rückverfolgbarkeit von Rindern und Rindfleisch wiederherzustellen, sowie die Möglichkeit einer Lokalisierung von Tieren und deren Rückverfolgbarkeit für tierärztliche Zwecke zu schaffen (ein entscheidender Faktor für die Bekämpfung ansteckender Krankheiten).

2.2 Die Verordnung zählt zu den „Informationspflichten mit besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Belastung für die Unternehmen“ im Sinne der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union“. Der Aktionsplan für die neue Tiergesundheitsstrategie der Europäischen Union sieht vor, dass die Kommission im Zuge der Einführung der elektronischen Kennzeichnung für Rinder die Informationspflichten vereinfacht.

2.3 Als die derzeit geltenden Vorschriften für die Kennzeichnung von Rindern 1997 erlassen wurden, war die elektronische Kennzeichnung jedoch aus technischer Sicht für die Anwendung bei Rindern noch nicht ausgereift. Die elektronische Kennzeichnung mittels Funkfrequenzkennzeichnung (RFID) hat in den letzten zehn Jahren beträchtliche Fortschritte gemacht und bietet eine schnellere und genauere Erfassung der individuellen Kenncodes der Tiere in Datenverarbeitungssystemen. Die Verwendung elektronischer Kennzeichnungsmittel könnte, insbesondere wenn das Register in elektronischer Form geführt wird (was bei einer zunehmenden Zahl von Betrieben der Fall ist) zur Reduzierung des Verwaltungs- und Papieraufwandes beitragen. Ein schnelleres und zuverlässigeres System wird eine schnellere und genauere Erfassung als durch herkömmliche Ohrmarken erlauben und damit das Verfahren zur Meldung von Tierverbringungen an die zentrale Datenbank vereinfachen sowie eine bessere und schnellere Rückverfolgbarkeit infizierter Tiere und/oder infizierter Lebensmittel ermöglichen.

2.4 Die elektronische Kennzeichnung wurde in der Union bereits für mehrere Tierarten eingeführt. Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben begonnen, die elektronische Kennzeichnung von Rindern auf freiwilliger Basis einzusetzen. Da keine harmonisierten technischen EU-Normen vorliegen, ist es möglich, dass jeweils unterschiedliche elektronische Kennzeichnungsmittel und Lesegeräte mit unterschiedlicher RFID-Frequenz verwendet werden. Die damit verbundene fehlende Harmonisierung könnte den elektronischen Datenaustausch behindern und die Vorteile der elektronischen Kennzeichnung zunichtemachen.

2.5 Die Folgenabschätzung kommt zu dem Schluss, dass im Rahmen der Einführung einer elektronischen Kennzeichnung von Rindern auf freiwilliger Basis als Instrument für eine amtliche Kennzeichnung den Akteuren Zeit gelassen werden sollte, sich mit dem System vertraut zu machen. Andererseits könnte die obligatorische Einführung der elektronischen Kennzeichnung für einige Unternehmen mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein.

2.6 Die Verordnung (EG)Nr. 1760/2000 sieht ferner ein Kennzeichnungssystem für Rindfleisch auf freiwilliger Basis vor, dessen Mängel die Kommission in dem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand und den Kosten sowie in der uneinheitlichen Anwendung in den Mitgliedstaaten sieht.

3. **Zu den Vorschlägen der Kommission**

3.1 Der Vorschlag der Kommission (KOM(2011) 525 endg.) berücksichtigt die Ergebnisse der Konsultationen mit interessierten Parteien und das Ergebnis einer Folgenabschätzung. Die Kommission schlägt vor, die elektronische Kennzeichnung von Rindern auf freiwilliger Basis einzuführen. Im Rahmen dieses freiwilligen Systems

— könnten Rinder mit zwei herkömmlichen Ohrmarken (derzeitiges System) oder mit einer herkömmlichen sichtbaren Ohrmarke und einem elektronischen Kennzeichnungsmittel nach EU-weit harmonisierten Normen gekennzeichnet werden.

— Ferner ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten sich für eine verbindliche Regelung in ihrem Hoheitsgebiet entscheiden können.

3.2 Der Vorschlag enthält zudem die Abschaffung der Mitteilungspflicht in Bezug auf die Verwendung zusätzlicher Angaben im Rahmen des Systems der freiwilligen Etikettierung, da die Kosten und der Verwaltungsaufwand hierfür zu hoch sind.

3.3 Der Vorschlag bringt die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 in Einklang mit den Bestimmungen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

3.4 Das vorgeschlagene System der elektronischen Kennzeichnung von Rindern macht es erforderlich, die Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich der elektronischen Datenbanken, die Teil der Überwachungsnetze in den Mitgliedstaaten sind, entsprechend zu ändern. Die in der Richtlinie 64/432/EWG festgelegten Datenelemente enthalten bislang keine Bezugnahme auf elektronische Mittel zur Kennzeichnung. Auf dieser Grundlage werden beide Vorschläge im Rahmen desselben Legislativpakets vorgelegt.

Brüssel, den 7. Dezember 2011

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON